

Das Militärstrafrecht vom 13. Juni 1927 : III. Die militärischen Delikte

Autor(en): **Eugster**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **74=94 (1928)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-7428>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Militärstrafrecht vom 13. Juni 1927.

Von Oberstlt. *Eugster*, Großrichter der 5. Division, Zürich.

III. *Die militärischen Delikte.*

Das neue Militärstrafgesetz unterscheidet, wie das alte, zwei große Gruppen von Deliktstatbeständen, die „militärischen“ und die „gemeinen“ Delikte. Die ersteren sind dadurch gekennzeichnet, daß durch sie Handlungen, die in der Regel nur von einer der Armee angehörigen Person begangen werden können, unter Strafe gestellt werden, die eine Verletzung einer militärischen Pflicht in sich bergen. Als „gemeine“ Delikte werden diejenigen bezeichnet, welche Tatbestände enthalten, die auch in der allgemeinen, der bürgerlichen Strafgesetzgebung zu finden sind, Mord, Totschlag, Vermögensdelikte usw. Die Aufnahme auch dieser Delikte in das Militärstrafrecht war deswegen notwendig, weil wir auf dem Gebiete der Schweiz. Eidgenossenschaft noch heute 25 verschiedene Rechtsgebiete haben. Es ist aber notwendig, daß der Soldat, der in einem Tage über das Gebiet mehrerer Kantone geführt wird, für ein und dieselbe Tat immer gleich behandelt wird. In einzelnen Teilen mußte allerdings auch in diesem Rechtsgebiete von dem allgemeinen, bürgerlichen Rechte, etwas abgewichen, dieses aus militärischen Gründen etwas anders gestaltet werden. Dies im einzelnen näher zu beleuchten, wird Aufgabe einer späteren Darstellung der Gruppe der gemeinen Delikte sein.

Die militärischen Delikte lassen sich in verschiedene Hauptgruppen einteilen. Die erste wird gebildet durch Tatbestände, deren Begehung die Armee in ihrem Bestande gefährdet. Wir zählen hieher die Vergehen der *Dienstverweigerung* und des *Ausreißens*. Mit Bezug auf diese beiden Vergehen unterscheidet das Gesetz zwischen dem Falle, in dem der Täter sich nur für einmal einer bestimmten vereinzelt Dienstleistung durch Nichteinrücken oder Verlassen der Truppe entziehen will, und demjenigen, in dem seinem Handeln die Absicht zu Grunde liegt, allgemein, generell der Erfüllung der militärischen Dienstpflicht zu entgehen. Rückt ein Dienstpflichtiger nicht ein, weil ihm der Zeitpunkt des in Frage stehenden Dienstes aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen nicht paßt, weil die Heuernte, der Abschluß eines wichtigen Geschäftes, die Niederkunft seiner Frau u. dgl. in diese Zeit fällt, ohne daß er die Absicht hat, zu späteren Diensten, zu allfälligen Aktivdiensten etc. nicht mehr einzurücken, so bezeichnet das Gesetz das Vergehen als *Dienstversäumnis* (Art. 82). Die hierauf angedrohte Strafe ist Gefängnis bis zu 6 Monaten, in leichteren Fällen kann sogar bloß eine Disziplinarstrafe verhängt werden. Liegt dem Nichteinrücken aber der Wille zu Grunde, den militärischen Pflichten überhaupt nicht mehr nachzukommen, keinen Militärdienst mehr zu leisten, so liegt der Tatbestand der *Dienstverweigerung* (Art. 81) vor. Bei diesem Delikte ist eine disziplinarische Ahndung ausgeschlossen. Die darauf angedrohte Strafe geht im Instruktionsdienst bis auf drei Jahre Gefängnis, im

Aktivdienste kann auf Zuchthaus erkannt werden. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Fälle der Dienstverweigerung aus sog. Gewissensgründen. Der Gesetzgeber hat es durchaus mit Recht abgelehnt, zu Gunsten dieser Kategorie von Dienstverweigerern eine Sonderregelung zu treffen. Die Gefahr, daß solche Gründe als Vorwand dafür benützt werden könnten, auf billige Art um die Militärdienstleistung herum zu kommen, wäre zu groß. Die gleiche Differenzierung finden wir bei der Regelung der Desertionsfälle. Die eigenmächtige Entfernung von der Truppe in der Absicht, damit der Erfüllung der Dienstpflichten ein für alle Mal zu entgehen, wird als *Ausreißen* bestraft. Auch hier ist eine Disziplinarstrafe ausgeschlossen. Die Entfernung von der Truppe in der Absicht, nur der Leistung des betreffenden Dienstes sich zu entziehen, durch direktes Verlassen der Truppe, wie auch durch Ueberschreiten einesurlaubes oder Nichtmehreinrücken aus einem Urlaube, ist *unerlaubte Entfernung*. In leichten Fällen, z. B. im Falle des Verlassens der Truppe durch einen Rekruten aus Heimweh u. dgl., ist auch bei diesem Vergehen eine bloß disziplinarische Ahndung zulässig. Zu dieser Deliktsgruppe sind weiter zu zählen die *Verstümmelung* (Art. 95), das gänzliche oder teilweise Untauglichmachen zur Erfüllung der Militärdienstpflicht durch absichtliches Herbeiführen eines körperlichen Mangels, der eine zeitweise oder dauernde Dienstuntauglichkeit zur Folge hat. Strafbar ist, und zwar auch in Friedenszeiten, nicht nur derjenige, der sich selbst dem Dienste entzieht, sondern auch der Dritte, auch eine Zivilperson, ein Arzt etc., der die Verstümmelung vollzieht oder dabei mitwirkt. Da der Dienstentzug auch erstrebt werden kann durch andere Mittel, z. B. Täuschungen der Militärbehörden durch bewußt falsche Erklärungen, Zeugnisse, Erwirkung von Dispensationen unter bewußt unwahren Angaben u. dgl., ist auch das unter dem Titel des *Dienstpflichtbetruges* (Art. 96) unter Strafe gestellt. Die Wehrkraft kann endlich auch dadurch geschwächt werden, daß schweizerische Wehrmänner ohne Erlaubnis des Bundesrates in fremden Militärdienst treten. Das neue Recht enthält in dieser Hinsicht ebenfalls Strafanrohungen in den Art. 90 und 94. Derjenige, der z. B. in die französische Fremdenlegion eintritt, macht sich zunächst des Deliktes der *Schwächung der Wehrkraft* und sodann, wenn er in der Folge nicht zur Militärdienstleistung in der Schweiz einrückt, auch noch der Dienstverweigerung schuldig.

Die zweite Gruppe der militärischen Delikte hat die Sicherung eines geordneten Dienstbetriebes, die Aufrechterhaltung der Disziplin usw., zum Ziele. Hieher zählen wir in erster Linie die Ungehorsamsdelikte, sowie die Tatbestände der Dienstverletzungen. *Ungehorsam* (Art. 61) ist die absichtliche Nichtbeachtung eines an die Einzelmilitärperson oder ihre Truppe gerichteten *Befehles in Dienstsachen*. Wie der Ungehorsam, berühren auch *Drohungen* und *Tätlichkeiten* die Auswirkungen der militärischen Autorität. Das Gesetz hat daher im Art. 62, *Tätlichkeit und Drohungen gegen Vorgesetzte und Höhere*, in einer, von dem

im Abschnitt über die gemeinen Delikte für die Begangenschaft derselben Tatbestände unter im Range Gleichstehenden, abweichenden Fassung, unter Strafe gestellt. Es wird einerseits auf die Aufnahme eines besondern Requisites des Erfolges, z. B. des Eintrittes von Schrecken oder Angst beim Bedrohten, verzichtet und anderseits der Strafraumen bedeutend erweitert, nämlich bis auf Zuchthaus von fünf Jahren. Werden die Tatbestände des Ungehorsams oder der Tätlichkeiten oder Drohungen durch mehrere gemeinsam in der Form eines Kollektivaktes begangen, so liegt *Meuterei* (Art. 63) vor. Bei der Meuterei werden Rädelsführer, sowie Offiziere und Unteroffiziere, die sich dabei beteiligen, schwerer bestraft, als die übrigen Teilnehmer. Während sonst im allgemeinen das Strafrecht die bloßen Vorbereitungshandlungen, d. h. Vorkehren die noch keine tatbestandmäßigen Handlungen darstellen, wie z. B. der Ankauf eines Revolvers zum Zwecke eines Mordes, wenn alles weitere für die Ausführung der Tat unterbleibt, straflos erklärt, hat der Gesetzgeber mit Bezug auf die Vorbereitungen zu einer Meuterei, weil das schon ein Zustand ist, der sich mit der militärischen Disziplin nicht verträgt, eine Ausnahme gemacht und schon die *Vereinigungen oder Verabredungen Mehrerer, wenn diese dazu dienen, eine Meuterei vorzubereiten*, mit Strafe bedroht (Art. 64). Dem Ungehorsam gegen die militärischen Obern ist auch derjenige gegenüber einer *militärischen Wache* gleichgestellt (Art. 65). Die Regelung der sämtlichen Insubordinationstatbestände, einschließlich der Meuterei, weist die Besonderheit auf, daß bei allen in leichtern Fällen eine bloß disziplinarische Ahndung als zulässig erklärt ist. Beim schwersten dieser Delikte, der Meuterei, kann ein leichter Fall doch nur dann angenommen werden, wenn die Bewegung als aus Unbedacht entstanden betrachtet werden muß, und sie auch, ohne ernstere, für den Dienstbetrieb wirklich nachteilige Wirkungen ausgelöst zu haben, wieder aufgegeben worden ist. Unter den Begriff der *Dienstverletzung* werden eine Reihe von Tatbeständen eingereiht, auf Grund welcher Zuwiderhandlungen gegen die dienstliche Ordnung, wie sie in Reglementen und allgemeinen Dienstvorschriften, also nicht besonderen Befehlen, verlangt ist, geahndet werden können. Zunächst ist in Art. 72 unter dem Titel „*Nichtbefolgung von Dienstvorschriften*“ die absichtliche, bewußte Zuwiderhandlung gegen ein Reglement oder eine andere Dienstvorschrift unter Strafe gestellt, wobei naturgemäß für die leichteren Fälle eine disziplinarische Ahndung möglich, ja die Regel ist. Sodann werden in diesem Abschnitte einige besondere Tatbestände aufgestellt, die Störungen des allgemeinen Dienstbetriebes verhindern wollen. Dies ist der Fall bei den *Wachtvergehen*. Diese sind im neuen Recht in einen Sammelbegriff zusammengefaßt. Als Neuerung haben wir hier auch die Möglichkeit einer kriminellen Bestrafung bei bloß *fahrlässiger* Begehung. Strafbar ist, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig außer Stand setzt, seine Dienstpflichten als Wache zu erfüllen, wer eigenmächtig seinen Posten verläßt oder sonst den Vorschriften über den Wachtdienst zuwiderhandelt.

Der Strafraum bewegt sich für den Friedensdienst von der Disziplinarstrafe bis zu Gefängnis, im Kriege, je nach der Bedeutung des Einzelfalles, bis zu Zuchthaus, ja, vor dem Erinde begangen, bis zur Todesstrafe. Das neue Recht kennt den Sondertatbestand des *Schlafens auf Wache* nicht mehr. Diese Tatsache ist je nach der Art ihrer Entstehung, wie jede andere Verletzung der Pflichten der Wache, als ein vorsätzliches oder fahrlässiges Außerstandsetzen für die besondere Aufgabe des Wachdienstes zu behandeln. Auf die Reinerhaltung der allgemeinen dienstlichen Führung zielt insbesondere der Art. 80 ab, der sich auf die *Trunkenheit* bezieht. Die Erregung öffentlichen Aergernisses im Zustande der Trunkenheit kann mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden. In diesem Artikel hat der Gesetzgeber außerdem die Lösung der alten juristischen Streitfrage der Behandlung der im Zustande einer solchen Trunkenheit begangenen Delikte, in der der Täter nicht mehr als zurechnungsfähig erscheint, versucht. Er hat dabei die Regelung getroffen, daß in diesem Falle von der Ahndung des besondern in Frage stehenden Deliktstatbestandes abgesehen werden kann, der Täter also nicht wegen Insubordination, Totschlages, Raubes etc. bestraft wird, obschon er die Tatbestandsmerkmale dieser Delikte verwirklicht hat, sondern nur allgemein wegen *Verbrechensbegehung im Zustande der Trunkenheit*. Die auf das Verbrechen selbst gesetzte Strafe spielt dabei nur noch insoweit eine Rolle, als das Gesetz bestimmt, daß in allen Fällen, in denen auf das Verbrechen als solches nicht Zuchthaus angedroht ist, im Maximum nur noch auf Gefängnis bis zu 6 Monaten, und wo auf das Verbrechen Zuchthaus, auch lebenslängliches, wie beim Morde, steht, höchstens auf Gefängnis bis zu 3 Jahren erkannt werden kann. Weitere Sonderformen der Dienstverletzung bilden die *Verletzung des Dienstgeheimnisses* (Art. 77), die *Fälschung dienstlicher Aktenstücke* (Art. 78), worunter auch die Fälschung der Standblätter und falsche Einträge in das Schießbüchlein bei der Erfüllung der Schießpflicht außer Dienst zu subsumieren ist, und die *Nichtanzeige* besonders schwerer *militärischer Vergehen*, wie Meutereien, Ausreißer oder Verräterei (Art. 79). Endlich gehört hierher der *Mißbrauch und die Verschleuderung von Material* (Art. 73). Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Vergehens im Dienstbetriebe ist auch hier schon die *fahrlässige* Begangenschaft kriminell ahndbar. Unter dem alten Rechte mußte der Nachweis der Absicht, des Vorsatzes auf Sachbeschädigung erbracht werden. Das ist nun nicht mehr notwendig. Heute ist jeder strafbar und kann in schweren Fällen dem Gerichte überwiesen werden, der Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände, Pferde, Fahrzeuge oder andere ihm dienstlich überlassene Sachen fahrlässig oder absichtlich mißbräuchlich verwendet, veräußert, verpfändet, im Stiche läßt oder beschädigt. Durch diese Bestimmung sind, was im bürgerlichen Rechte noch nirgends der Fall ist, nun auch die sog. Strolchenfahrten als solche kriminell ahndbar. Für das Kriegsverhältnis sind noch die 2 Spezialfälle der Feigheit und der Kapitulation herausgegriffen. Die *Feigheit* (Art. 74) ist das Sichverstecken und Fliehen oder

das eigenmächtige Verlassen eines Postens vor dem Feinde. Strafe: Tod oder Zuchthaus. Als Präventivmaßnahme gegen die Verwirklichung dieses Tatbestandes sei auf die in Art. 26 des allgemeinen Teiles enthaltene Bestimmung hingewiesen, wonach ein Vorgesetzter oder Höherer im aktiven Dienste, bei militärischer Gefahr, um seinem Befehle Gehorsam zu verschaffen, von der Waffe Gebrauch machen darf. Die *Kapitulation* (Art. 75) ist das Verlassen eines befestigten Platzes oder seines Postens im Kampfe durch einen Kommandanten. Sie ist auf Grund dieses Artikels strafbar, wenn der Kommandant zuvor nicht alle Verteidigungsmittel erschöpft oder sonst alles getan hat, was die Erfüllung seiner Dienstpflicht von ihm erfordert.

Eine weitere Gruppe militärischer Delikte will den Zwecken der Sicherung des Heeres und der Erfüllung seiner Aufgaben dienen. Diese finden wir unter den *Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung*. Die *Verräterei* ist die Verletzung militärischer Geheimnisse zu Händen eines fremden Staates durch Erkundung, Bekanntgabe, Zugänglichmachung (Art. 87). Als *militärischer Landesverrat* (Art. 88) wird die Störung der Truppen oder Unternehmungen des schweizerischen Heeres oder der ihm dienenden Betriebe und Organisationen im Aktivdienste (Art. 87 und 89) bezeichnet. Weiter gehören hierher die *Begünstigung des Feindes* (Art. 91) durch Ueberlieferung von Gegenständen, die der Landesverteidigung dienen, an den Feind (Pferde, Nahrungsmittel, Maschinen für die Kriegsindustrie, Mitwirkung bei Geldanleihen des Feindes etc.). Das sind Tatbestände, die im allgemeinen nur in Zeiten des Kriegszustandes oder der Verwendung der Armee im Aktivdienste verwirklicht werden oder werden können. Zu ihnen gehören ferner noch die in den Art. 100—103 aufgeführten Vergehen, das *Verbreiten unwahrer Nachrichten* in einer Zeit, da Truppen zum aktiven Dienste aufgeboten sind, in der Absicht, die Anordnungen von Behörden oder Truppenkommandanten zu stören oder die Truppe zum Ungehorsam zu verleiten; z. B. bei Aufgeboten für die Bekämpfung innerer Unruhen, die Verbreitung der unwahren Nachricht, daß eine bestimmte Einheit gemeutert oder gar zu den Aufrührern übergegangen sei. Hierher gehört auch das *Fälschen, Unterdrücken und Beseitigen von Aufgeboten oder dienstlichen Weisungen*, wie auch die *Hinderung oder Störung einer Militärperson in der Ausübung des Dienstes*. Weiter ist für die Sicherung der Brauchbarkeit des Heeres eine Garantie geschaffen in der Aufnahme der Tatbestände der öffentlichen *Aufforderung und Verleitung zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zu Dienstverletzung, zu Dienstverweigerung oder zum Ausreißen* (Art. 98). Für die Erfüllung dieses Tatbestandes ist es nicht nötig, daß die Aufforderung bereits Erfolg gehabt, ein Soldat tatsächlich den Gehorsam verweigert habe. Der Strafrahmen ist ein verschiedener je nach der Dienstart, Instruktionsdienst, Aktivdienst oder Krieg. Mit Bezug auf den Instruktionsdienst ist es zweifelhaft, ob die Bestimmung auch auf Zivilpersonen angewendet werden könne, weil dieser Artikel in Ziff. 8 des Art. 2, der die Zuständig-

keit gegenüber Zivilpersonen festlegt, nicht genannt ist. Ist der Täter, auch wenn er in der Eigenschaft als Zivilperson handelt, aber Angehöriger der Armee, kann vielleicht die Ziff. 4 des Art. 2, welche lautet: „Dem Militärstrafrecht unterstehen Dienstpflichtige außerhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre militärische Stellung und ihre dienstlichen Pflichten“ herangezogen werden, weil eine solche Handlungsweise der militärischen Treupflicht, die jeder Militärperson allgemein obliegt, zuwiderläuft. Im Falle des Zusammenwirkens von Militär- und Zivilpersonen bei der Deliktbegehung dürfte Art. 6 des Gesetzes, der bestimmt, daß dann, wenn bei der Begehung eines Deliktes neben Personen, die dem Militärrecht unterstehen, auch andere Personen beteiligt sind, auch diese nach dem Militärstrafgesetze strafbar seien, eine Grundlage für die militärische Zuständigkeit bieten. Durch all diese Zweifelsfragen wird die Praxis den Weg weisen müssen. Der Art. 99 stellt die *Gründung von Vereinigungen zum Zwecke der Untergrabung der militärischen Disziplin, den Beitritt zu solchen, wie auch die Aufforderung zu deren Bildung*, unter Strafe. Hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit gegenüber Zivilpersonen in Friedenszeiten gilt auch das oben Gesagte.

Das neue Recht hat sich endlich noch die Aufgabe gesetzt, in der Mannschaftsbehandlung die Forderungen der Humanität weitgehendst zu garantieren. Dieser Gedanke findet insbesondere Ausdruck in dem Abschnitte über den *Mißbrauch der Dienstgewalt* (Art. 66—71). Das Gesetz verbietet den *Mißbrauch der Befehlsgewalt* (Art. 66) zu Befehlen oder Begehren, die in keiner Beziehung zum Dienst stehen, die *Ueberschreitung der Strafgewalt* (Art. 67 und 69), die *Unterdrückung von Beschwerden und Strafanzeigen* (Art. 68), *Tätlichkeiten und Drohungen gegenüber Untergebenen* (Art. 71), endlich die *Gefährdung von Leben und Gesundheit von Untergebenen* (Art. 70) ohne genügende dienstliche Veranlassung. Für die Erfüllung des letzteren Tatbestandes muß verlangt werden, daß sich der Befehlende der besonderen, ernstesten Gefahr, in die die Untergebenen bei der Befolgung seiner Anordnung geraten, ohne weiteres bewußt sein müsse, daß seinen Befehlen in den Augen des unbefangenen Dritten der Charakter des ganz Außerordentlichen, mit dem Dienstbetriebe und der Verfolgung allgemeiner oder besonderer militärischer Ziele nicht Vereinbaren beigemessen werden müsse. Die Gesetzbestimmung kann und will keinen Hemmschuh für die Erzielung militärischer und kriegerischer Höchstleistungen, für das Vertrautmachen der Truppe mit nun einmal nicht vermeidbaren, an sich gefährlichen Handhabungsformen der Waffen und technischen Hilfsmittel, das Einsetzen der Truppe in gefährlichen Situationen, die Erprobung der menschlichen Widerstands- und Leistungsfähigkeit sein.

Der „Oberst“.

Von Oberst O. Studer, Horgen.

In letzter Nummer hat sich Oberst Paul Keller in einem Artikel gegen die verbreitete *Unsitte des Gebrauchs der militärischen Gradbezeichnung* im privaten und öffentlichen Leben gewendet.